# Nationaler Workshop zum europäischen Barrierefreiheitsakt (European Accessibility act – EAA) in Kassel

## Vortrag Pflichten der Wirtschaftsakteure, Ausnahmeregelungen, Konformitätsbewertung und Marktüberwachung

Jessica Schröder

Einführung

Der EAA als EU-übergreifende Richtlinie, integriert das Thema der verpflichtenden Barrierefreiheit für öffentliche und private Produkthersteller und Dienstleistungserbringer aus der Digitalwirtschaft, als gesetzlich verankertes Instrument in den EU-Binnenmarkt. Barrierefreiheit für bestimmte Dienstleistungen und Produkte ist laut Richtlinie verpflichtend vorgeschrieben und muss durch die Erfüllung in der Richtlinie festgeschriebener Barrierefreiheitsanforderungen gewährleistet werden. Nachweis über die Erfüllung dieser Barrierefreiheitsanforderungen erbringt der Produkthersteller durch die Erstellung einer Konformitätserklärung, in der er darlegt, wie das Produkt die Barrierefreiheitsanforderungen praktisch umsetzt und welche weiteren EU-weit geltenden Standards zur Erfüllung der Barrierefreiheit genutzt wurden. Damit auch für den Endverbraucher ersichtlich ist, dass das Produkt barrierefrei ist, muss der Hersteller das Produkt mit dem C-Siegel versehen, um nachzuweisen, dass sein Produkt mit allen im EU-Binnenmarkt geltenden Rechtsvorschriften (Qualitätsstandards, Sicherheitsrichtlinien/Standards etc.) konform ist. Das Gütesiegel bescheinigt nicht allein die Barrierefreiheit, deshalb muss der Hersteller auf der Produktverpackung oder am Produkt selbst einen gut lesbaren Hinweis anbringen, der die Barrierefreiheit des Produktes deklariert. Dienstleister müssen die Barrierefreiheit ihrer Dienste und deren praktische Umsetzung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen nachweisen und detailliert darlegen, sowie bei Anwendung der Dienstleistung gezielt darauf aufmerksam machen. Das beinhaltet auch die Verpflichtung, dass ein Dienst von Beginn an barrierefrei nutzbar sein muss und die Barrierefreiheitsfeatures nicht erst durch den Nutzer aktiviert werden müssen.

Produkthersteller und Dienstleister können jedoch Ausnahmen in der Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen geltend machen, so dass sie diese Anforderungen nur teilweise oder gar nicht erfüllen müssen. Wenn die barrierefreie Gestaltung eines Produktes oder einer Dienstleistung für den Wirtschaftsakteur eine unverhältnismäßige Belastung darstellt, kann er von diesen Ausnahmeregelungen Gebrauch machen. Eine unverhältnismäßige Belastung ist dann gegeben, wenn das Produkt oder die Dienstleistung im Zuge der barrierefreien Gestaltung derart verändert würde, dass die eigentliche Natur und die Eigenschaften nicht mehr erkennbar oder nutzbar wären. Ferner können finanzielle Belastung, sowie Aufwand und Nutzen für die Zielgruppe und den Hersteller/Anbieter als Kriterien für das geltend machen einer unverhältnismäßigen Belastung deklariert werden. Mangelndes Wissen und oder Zeit dürfen jedoch nicht als Gründe für diese Ausnahmeregelung angeführt werden. Wenn ein Unternehmen bzw. Dienstleister öffentliche Finanzmittel erhält, darf er keinen Gebrauch von dieser Ausnahmeregelung machen.

Die Marktüberwachungsbehörden prüfen ob die unverhältnismäßige Belastung gerechtfertigt ist und haben im Prozess zu gewährleisten, dass nur Richtlinienkonforme Produkte im EU-Binnenmarkt zirkulieren dürfen. Wenn Produkte die Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie nicht erfüllen oder die Wirtschaftsakteure missbräuchlich von den Ausnahmeregelungen Gebrauch gemacht haben, können die nationalen Marktüberwachungsbehörden den Produktherstellern untersagen das Produkt in der EU zu vertreiben. Ferner können sie die Hersteller verpflichten nichtkonforme Produkte konform (barrierefrei) zu gestalten und Barriere behaftete Produkte, die bereits in Vertrieb sind, zurückzurufen, so dass sie nicht mehr vertrieben werden dürfen. Diese Richtlinie gilt nicht für Kleinstunternehmen die Dienstleistungen anbieten. Kleinstunternehmen sind diejenigen Unternehmen, die weniger als 10 Mitarbeiterinnen beschäftigen und einen Jahresumsatz von weniger als 2 Mio. Euro für sich deklarieren. Im Geltungsbereich dieser Richtlinie sind somit vor allem Onlinehändler, Anbieter von E-Books und Mobilfunkanbieter von der Erfüllung der Richtlinienbestimmungen freigestellt.

### Pflichten der Wirtschaftsakteure die mit Produkten und dem Anbieten von Diensten befasst sind Kapitel 3 - Artikel 7 bis 12 und Kapitel 4 Artikel 13

Produkthersteller, Händler und Importeure von Produkten werden durch die Richtlinie mit Verpflichtungen konfrontiert, die weitestgehend dem New Legislative Framework (dem neuen Rechtsrahmen) entstammen, der auf EU-Ebene für das reibungslose Funktionieren des Produkthandels im EU-Binnenmarkt sorgen soll. Also wie Produkte in Verkehr gebracht, Qualität und Sicherheit von allen Wirtschaftsakteuren garantiert und bei Verstößen praktisch und rechtlich vorgegangen wird. Maßgeblich ist im Zuge der Anwendung dieses Rechtsrahmens die EU-Verordnung [EG-Verordnung Nr. 765/2008](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32008R0765:DE:NOT), die klare Regelungen für die Produktvermarktung und Produktüberwachung festlegt.

### Da in dem Prozess der Erstellung und dem Vertrieb von Produkten der Hersteller der Produkte die Hauptverantwortung trägt, seien hier einige Beispiele für dessen Pflichten genannt, die er laut der Richtlinie zu erfüllen hat.

* Die Hersteller gewährleisten, dass das Produkt die Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie erfüllt und alle sonstigen geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf den EU-weiten Vertrieb von Produkten Konform ist.
* Die Hersteller führen eine Konformitätsbewertung ihrer Produkte durch oder lassen diese von einer unabhängigen und dafür autorisierten Stelle durchführen, um zu ermitteln, ob ihr Produkt alle in der Richtlinie verankerten Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt. Wenn die Konformitätsbewertung positiv ausfällt, erstellen die Hersteller eine EU-Konformitätserklärung und eine technische Dokumentation, die bescheinigen das das Produkt die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt und wie diese technisch umgesetzt wurden. Bei Weiterentwicklungen des Produktes muss die Barrierefreiheit kontinuierlich gewährleistet werden. Der Hersteller bewahrt die Konformitätserklärung und die technische Dokumentation 5 Jahre lang auf und stellt diese den Überwachungsbehörden auf deren begründetes Verlangen zur Verfügung. Auch Endverbraucher können auf Anfrage diese Unterlagen erhalten, mit Ausnahme das der Hersteller aus Gründen der Vertraulichkeit sich das Recht vorbehält, dem Endverbraucher diese Unterlagen nicht auszuhändigen.
* Um auch für den Endverbraucher sichtbar zu machen, dass das Produkt die Richtlinienanforderungen erfüllt, versieht der Hersteller seine Produkte mit dem C-Siegel.
* Wenn der Hersteller Produkte auf dem EU-Binnenmarkt vertreibt, die nicht den Barrierefreiheitsanforderungen genügen, informiert er unverzüglich die nationalen Marktüberwachungsbehörden und ergreift Maßnahmen, um die Barrierefreiheit seiner Produkte zu gewährleisten und oder diese Produkte nicht mehr zu vertreiben. Die Hersteller erstellen ein Register derjenigen Produkte, die die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllen und der diesbezüglichen Beschwerden.

Die Dienstleistungserbringer müssen ähnliche Verpflichtungen erfüllen wie die Produkthersteller. Die Dienstleistungserbringer müssen der Öffentlichkeit in schriftlicher und mündlicher Form darlegen, wie ihre Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt. Bzgl. der Korrektur- und Überwachungsregelungen gelten die gleichen Verpflichtungen wie bei den Herstellern.

### Ausnahmeregelungen für die Wirtschaftsakteure

Wie in der Einführung bereits erläutert, können Dienstleister und Hersteller von Ausnahmeregelungen Gebrauch machen, die es für zulässig erklären, wenn ein Produkt oder eine Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen des europäischen Barrierefreiheitsaktes nicht oder nur teilweise erfüllt.

Diese Ausnahmeregelungen sind in Kapitel V – Artikel 14 geregelt. Ausnahmen können dann gewährt werden, wenn das Produkt oder die Dienstleistung durch die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen in seiner Natur und seinem Zweck so stark verändert würde, dass der Produkt- oder Dienstleistungszweck nicht oder nur eingeschränkt erfüllt werden kann. Ferner kann eine Ausnahmeregelung geltend gemacht werden, wenn die finanziellen Ressourcen zur Herstellung der Produkte/Dienstleistungen den finanziellen Nutzen/Gewinn/Umsatz übersteigen würden. Anhang 6 dieser Richtlinie listet sehr pedantisch auf, wie die Berechnung des Kosten/Nutzenaufwandes zu gestalten ist. Hier werden leider viele Faktoren erwähnt, wie Wissenserwerb zum Thema der Barrierefreiheit, technisches Knowhow etc…, die wenn richtig angewandt, eine Vielzahl von Ausnahmen zuließen, so dass weit weniger Produkte und Dienstleistungen barrierefrei werden könnten, als von den Zielgruppen erhofft.

Die Dienstleister und Produkthersteller können sich selbst eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Diese kann unter Umständen von den nationalen Marktüberwachungsbehörden angezweifelt und wieder rückgängig gemacht werden, dies ist jedoch nicht zwingend gewehrleistet, da die Marktüberwachungsbehörden nicht jedes Produkt/Dienstleistung auf seine Konformität mit der Richtlinie überprüfen. Die Produzenten und Dienstleister müssen ihre Beurteilung für mind. 5 Jahre aufbewahren und diese der Überwachungsbehörde auf deren begründetes Verlangen aushändigen. Dienstleister müssen bei Updates eine neue Beurteilung einer unverhältnismäßigen Belastung erstellen.